

Berechnung des Ruhegehaltes

Worum geht es?

Mit diesem Merkblatt werden Sie über die Berechnung Ihres Ruhegehaltes informiert. Es handelt sich hierbei um die Altersversorgung, die Ihnen als Beamtin oder Beamter beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ab dem Ruhestandsbeginn gewährt wird. Rechtsgrundlage für die Berechnung Ihres Ruhegehaltes ist das Hessische Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG).

Wann erhalte ich mein Ruhegehalt?

Sie erhalten ein Ruhegehalt, wenn Sie in den Ruhestand treten oder versetzt werden (z. B. Eintritt wegen Erreichens der Altersgrenze oder Versetzung auf eigenen Antrag) und eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben. Werden Sie aufgrund eines Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt, entfällt die Notwendigkeit einer 5-jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

Wie berechnet sich mein Ruhegehalt?

Grundlage für die Berechnung Ihres Ruhegehaltes sind Ihre ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, aus denen sich ein Ruhegehaltsatz errechnet sowie Ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Formel zur Berechnung des Ruhegehaltes lautet:

$$\text{ruhegehaltfähige Dienstbezüge (€)} \times \text{Ruhegehaltsatz (\%)} = \text{Ruhegehalt (€)}$$

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- das Grundgehalt,
- der Familienzuschlag der Stufe 1 und
- sonstige Dienstbezüge, die im hessischen Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Die Bemessungsgrundlage sind - auch bei vorheriger Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung - die Dienstbezüge, die Ihnen bei Vollbeschäftigung zum Zeitpunkt des Eintritts

oder der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätten. Grundsätzlich müssen die Dienstbezüge mindestens zwei Jahre bezogen worden sein, damit sie ruhegehaltfähig sind. Andernfalls sind nur die Bezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig.

Der Ruhegehaltsatz ist abhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und beträgt 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, höchstens jedoch 71,75 % (sog. „Höchstruhegehaltsatz“).

Der Ruhegehaltsatz berechnet sich wie folgt:

$$\text{ruhegehaltfähige Dienstzeit (Jahre)} \times 1,79375 \% = \text{Ruhegehaltsatz (\%)}$$

Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis sowie Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt. Darüber hinaus können Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten vor Berufung in das Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden (sog. Vordienstzeiten), sofern diese Zeiten Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis waren oder für die Wahrnehmung der Aufgaben als Beamtin oder Beamter förderlich sind (§§ 10-12, 18 HBeamtVG). Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt. Eine Entscheidung über ruhegehaltfähige Dienstzeiten trifft die Pensionsbehörde im Rahmen einer durch die Beamtin oder den Beamten beantragten Versorgungsauskunft oder spätestens bei Eintritt in den Ruhestand.

Eine Besonderheit gilt für Beamtinnen und Beamte, die sich bereits am 31.12.1991 im Beamtenverhältnis befanden: Sollte der maximale Ruhegehaltsatz in Höhe von 71,75 % gemäß obiger Berechnung (sog. „neues Recht“) nicht erreicht werden, so findet eine Vergleichsberechnung nach § 14 Abs. 6 HBeamtVG (sog. „Übergangsrecht“) statt. Dabei wird der Ruhegehaltsatz bis zum 31.12.1991 nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage ermittelt (Besitzstand) und 1 % pro Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit vom 01.01.1992 bis zum Ruhestandsbeginn hinzugerechnet.

Der so ermittelte Ruhegehaltsatz wird schließlich mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 multipliziert. Auch gemäß dieser Berechnung kann max. ein Ruhegehaltsatz in Höhe von 71,75 % erreicht werden. Der nach „Übergangsrecht“ ermittelte Ruhegehaltsatz wird mit dem nach „neuem Recht“ ermittelten Ruhegehaltsatz verglichen. Der für die Beamtin oder den Beamten günstigere Ruhegehaltsatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt.

Beispiel für die Berechnung des Ruhegehaltes:

Eine Beamtin oder ein Beamter tritt mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand und hat ruhegehaltfähige Dienstbezüge in Höhe von 4.000,00 € brutto.

Werdegang	ruhegehaltfähige Dienstzeit
Studium	3 Jahre
Beamtenverhältnis auf Widerruf	1,5 Jahre
privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	0,5 Jahre
Beamtenverhältnis auf Probe/Lebenszeit	38 Jahre
Gesamt	43 Jahre

Berechnung des Ruhegehaltsatzes: $43 \text{ Jahre} \times 1,79375 = 77,13 \text{ \%}$, max. 71,75 %

Berechnung des Ruhegehaltes: $4.000,00 \text{ € brutto} \times 71,75 \text{ \%} = 2.870,00 \text{ € brutto}$

In welchen Fällen erhalte ich einen Versorgungsabschlag?

Werden Sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt, ist Ihr Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltsatz) grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag zu mindern. Durch diese Minderung soll die längere Bezugsdauer des Ruhegehaltes durch den früheren Ruhestandsbeginn ausgeglichen werden.

Der Abschlag ist dauerhaft zu berücksichtigen, entfällt nicht mit Erreichen der für Sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze und findet auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung Anwendung.

Ihr Ruhegehalt wird um einen Versorgungsabschlag gemindert, wenn Sie

- auf eigenen Antrag nach § 35 S. 1 Nr. 2 Hessisches Beamtengesetz (HBG)/§ 112 Abs. 1 S. 2 HBG in den Ruhestand versetzt werden, bevor Sie die für Sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben. Der Abschlag ist in diesem Fall auf max. 18 % begrenzt und kann entfallen, wenn Sie zum Ruhestandsbeginn das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten zurückgelegt haben,

- auf eigenen Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 35 S. 1 Nr. 1 HBG in den Ruhestand versetzt werden, bevor Sie die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben. Er ist in diesem Fall auf max. 10,8 % begrenzt und entfällt bei den Geburtsjahrgängen ab 1953 jeweils 2 Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, bevor Sie die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben. Der Abschlag ist auf max. 10,8 % begrenzt und kann entfallen, wenn Sie bis zum Ruhestandsbeginn das 63. Lebensjahres vollendet haben und mindestens 40 berücksichtigungsfähige Jahre erreicht haben (bei Versetzung in den Ruhestand bis zum 01.01.2024 entfällt der Abschlag bereits bei 35 Jahren mit berücksichtigungsfähigen Zeiten). In diesem Fall ist die zu berücksichtigende Altersgrenze abhängig vom Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und nicht vom Geburtsdatum.

Gibt es eine Mindestversorgung?

Ihr Ruhegehalt beträgt auch im Falle der Minderung durch einen Versorgungsabschlag mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (sog. amtsabhängige Mindestversorgung) oder - wenn dies günstiger ist - 62 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 (sog. amtsunabhängige Mindestversorgung).

Werden Kindererziehungs- und Pflegezeiten berücksichtigt?

Kindererziehungszeiten werden abhängig vom Geburtsdatum des Kindes und der zu diesem Zeitpunkt von der Beamtin oder des Beamten ausgeübten Beschäftigung berücksichtigt.

Haben Sie eine nichterwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausgeübt, kann die Zeit dieser Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls versorgungsrechtlich berücksichtigt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für die Zuschläge zum Ruhegehalt.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten erfolgt im Rahmen der Festsetzung des Ruhegehalts zu Beginn des Ruhestandes.

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und erfasst aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen. Einen Rechtsanspruch können Sie hieraus nicht herleiten. Für individuelle Fragen erreichen Sie das Dezernat Beamtenversorgung wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beamtenversorgung,
34112 Kassel

E-Mail: versorgung@rpks.hessen.de

Homepage: <https://rp-kassel.hessen.de>

Stand: September 2018